Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 7085.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1868., betreffend die Ausgabe von Schuldverschreibungen zur Abtragung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864. von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld.

Auf den Bericht vom 25. April d. J. genehmige Ich, daß zur Abtragung der Staatsschuld, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. März d. J., betreffend die Uebernahme und die Verwaltung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864. von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld, im Gesammtbetrage von 21,750,000 Thalern an das Königreich Dänemark zu entrichten ist, Schuldverschreibungen zu 1000 Rthlr., 500 Rthlr., 300 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr., verzinslich zu vier vom Hundert vom 1. Januar 1868. ab, ausgegeben werden.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29. April 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt.

An den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Mai 1868.

(Nr. 7086.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1868., betreffend einen Zusatz zu §. 16. der Kirchen-Ordnung für Westphalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835.

Auf den im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erstatteten Bericht des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 2. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß zu der Kirchen-Ordnung für Westphalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835., §. 16. von den Obliegenheiten der Kirchmeister, folgender Zusatz in Geltung tritt: 4) Sie vertreten im Gebiete des Französischen Rechts die Ortsgemeinden bei allen Prozessen, so daß alle erforderlichen Zustellungen von ihnen rechtsgültig ausgehen und an sie rechtsgültig erfolgen.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat wegen Publikation dieser Bestimmung, welche durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen ist, das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 4. Mai 1868.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

(Nr. 7087.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Mai 1868., betreffend die Genehmigung des Statuts für das Berliner Pfandbrief-Institut.

Auf Ihren Bericht vom 30. April d. J. ertheile Ich dem anliegenden „Statute für das Berliner Pfandbrief-Institut" hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung. Gleichzeitig und in Folge dieser Meiner Genehmigung, sowie gemäß §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. von 1833. S. 75.) will Ich dem Berliner Pfandbrief-Institute hiermit das Privilegium bewilligen, die in jenem Statute näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach dessen Bestimmungen einzulösenden Pfandbriefe und Kupons mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist. Uebrigens ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der

Pfand-

Pfandbriefe und der Kupons eine Gewährleistung Seitens des Staats zu übernehmen, ertheilt worden.

Dieser Mein Erlaß und das beiliegende Statut sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 8. Mai 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An die Minister der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz.

Statut
für das
Berliner Pfandbrief-Institut.

---

§. 1.

Gründung und Zweck des Berliner Pfandbrief-Institutes.

Zur Begründung eines Berliner Pfandbrief-Institutes ist auf Anregung des Magistrats der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Berlin ein Verein von Grundbesitzern dieser Stadt zusammengetreten.

§. 2.

Der Zweck des Berliner Pfandbrief-Institutes ist die Erleichterung des Kredites für den Berliner Grundbesitz durch Gewährung von Hypotheken-Darlehen mittelst Emission von Pfandbriefen.

§. 3.

Korporationsrechte und Gerichtsstand desselben.

Das »Berliner Pfandbrief-Institut« hat die Rechte einer Korporation.

Es hat seinen ordentlichen Gerichtsstand vor dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin.

Zur Erwerbung solcher Grundstücke, auf welche Forderungen des Berliner Pfandbrief-Institutes eingetragen sind, sowie zur Wiederveräußerung und Verpfändung derselben bedarf dasselbe der Genehmigung des Staates nicht.

Dasselbe gilt in Beziehung auf die Erwerbung von Grundstücken für die Geschäftslokalien, beziehungsweise auf die Wiederveräußerung und Verpfändung der zu diesem Zweck erworbenen Grundstücke.

§. 4.

Beitritt zu demselben.

Der Beitritt zu dem Berliner Pfandbrief-Institut steht, vorbehaltlich der nach §. 24. der Direktion desselben zustehenden Befugniß, einzelne Grundstücke von der Beleihung auszuschließen, dem titulirten Besitzer jedes im Weichbilde der Stadt Berlin belegenen, bei der städtischen Feuersozietätskasse versicherten Grundstücks offen.

Jeder Grundbesitzer, der dem Berliner Pfandbrief-Institut beitreten will, hat sich deshalb bei der unter dem Namen »Berliner Pfandbriefamt« die Geschäfte des Institutes leitenden Direktion (§. 53.), unter Vorlegung des neuesten Hypothekenscheins und des Attestes der städtischen Feuersozietät, zu melden und gleichzeitig zur Bestreitung der Einrichtungs- resp. der Verwaltungskosten 1 pro Mille des Feuerkassenwerths, wenn derselbe 10,000 Thaler nicht erreicht, 10 Thaler einzuzahlen.

In den Fällen, wo die Aufnahme versagt wird (§. 24.), wird dem Antragsteller die Hälfte der bezahlten Gebühr zurückerstattet.

§. 5.

Bedingungen bei Gewährung von Darlehen.

Das Pfandbriefamt gewährt die Darlehne, die übrigens stets in Hunderten abgerundet sein müssen, in den von demselben auszufertigenden Pfandbriefen unter folgenden Bedingungen:

1) der Schuldner hat beim Empfang des Darlehns 2 Prozent desselben als Beitrag zum Reservefonds baar zu zahlen;

2) das Darlehn (der Nominalbetrag der dem Schuldner auszuhändigenden Pfandbriefe) muß vom Ausfertigungsdatum der Pfandbriefe an mit 5 Prozent jährlich verzinst werden;

3) der Schuldner ist verpflichtet, zur Tilgung seiner Kapitalschuld in den ersten acht dem Ausfertigungsdatum der Pfandbriefe folgenden Jahren $\frac{1}{2}$ Prozent des Darlehns, in den folgenden Jahren bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld $\frac{1}{4}$ Prozent des Darlehns jährlich zurückzuzahlen;

4) die Zinsen (Nr. 2.), sowie die Tilgungsbeiträge (Nr. 3.) sind vierteljährlich praenumerando in der Zeit vom 3. bis 10. Januar, 3. bis 10. April, 3. bis 10. Juli, 3. bis 10. Oktober an die Kasse des Pfandbriefamtes baar oder in nicht verjährten bereits fälligen Kupons von Berliner Pfandbriefen abzuführen;

5) für Kapital, Zinsen (Nr. 2.), Kündigungs-, Einklagungs- und Beitrei-

treibungskosten muß Hypothek in der Art bestellt werden, daß die Eintragung innerhalb der ersten Hälfte des Werthes des Grundstücks, welcher nach den in §§. 17. bis 23. enthaltenen Bestimmungen ermittelt wird, und zur ersten Stelle erfolgt;

6) die persönliche Verbindlichkeit aus dem Darlehnsvertrage muß von jedem Besitzer des Grundstücks sofort beim Erwerbe desselben in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde übernommen, die letztere auch spätestens vier Wochen nach diesem Zeitpunkte der Direktion des Institutes eingesendet werden.

Das Pfandbrief-Institut ist befugt, nach seiner Wahl wegen seiner Forderungen an das Mobiliar- oder Immobiliarvermögen des Schuldners sich zu halten. Auf gerichtliche Zahlungsstundungen kann sich der Schuldner nicht berufen;

7) der Schuldner resp. der Besitzer ist befugt, das Darlehn jederzeit ganz oder theilweise zurückzuzahlen, er ist aber verpflichtet, sechs Monate vorher zu kündigen und zwar so, daß die Zeit der Rückzahlung auf den 1. Juli oder 2. Januar fällt. Umfaßt die Kündigung nur einen Theil der Schuld, so muß die Summe durch Hundert theilbar sein;

8) das Pfandbriefamt ist außer den Fällen der §§. 27. bis 29. nur befugt, die Tilgung der Schuld durch die Amortisation in Gemäßheit dieser Statuten zu fordern.

9) Die durch die Bestellung der Hypothek erwachsenden Kosten, sowie die zu den auszufertigenden Pfandbriefen gesetzlich erforderlichen Stempel trägt der Schuldner.

§. 6.

Wann bei Besitzveränderungen die persönliche Verbindlichkeit des Veräußerers erlischt.

Bei Veräußerung eines mit Pfandbriefen beliehenen Grundstücks erlischt die persönliche Verbindlichkeit des Besitzers, sobald die im §. 5. Nummer 6. vorgeschriebene Urkunde der Direktion von dem Besitznachfolger eingereicht worden ist.

§. 7.

Beschaffenheit, rechtliche Natur und Zinsen der Pfandbriefe.

Die von dem Pfandbrief-Institut nach dem beigefügten Formular A. mit dem Datum vom 1. Januar des jedesmal laufenden Jahres auszustellenden Pfandbriefe sind mit $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinsliche Schuldverschreibungen, welche auf jeden Inhaber lauten.

Sie werden in Apoints zu 1000 Rthlr., 500 Rthlr. und 100 Rthlr. ausgefertigt und für einen Zeitraum von fünf Jahren mit Kupons, welche nach dem Schema B. auszufertigen sind, und außerdem zur Empfangnahme der neuen Kupons-Serie mit Talons nach dem Schema C. versehen.

§. 8.

Unkündbarkeit der Pfandbriefe Seitens der Inhaber.

Die Pfandbriefe, deren Eigenthum durch bloße Uebergabe übertragen wird, können Seitens des Inhabers nicht, von dem Verein nur Behufs der statutenmäßig zu bewirkenden Amortisation gekündigt werden.

§. 9.

§. 9.

Verfahren, wenn Pfandbriefe zum ferneren Umlauf unbrauchbar geworden oder verloren sind.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1843. über die Umschreibung außer Kurs gesetzter oder zum Umlauf unbrauchbar gewordener, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigter Papiere (Gesetz-Samml. S. 177.) finden auf die von dem Berliner Pfandbrief-Institut emittirten Pfandbriefe Anwendung. Verlorene Pfandbriefe müssen gerichtlich amortisirt werden.

Die Amortisation von Kupons ist unstatthaft. Sie unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

§. 10.

Verwendung der den Zins der Pfandbriefe übersteigenden jährlichen Beiträge der Grundbesitzer.

Das den Zins der Pfandbriefe übersteigende halbe Prozent Zinsen, welches der Schuldner zahlt (§. 5. Nr. 2.), ist zur Hälfte — mit $\frac{1}{4}$ Prozent — zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur anderen Hälfte — also ebenfalls mit $\frac{1}{4}$ — zur Verstärkung des Reserve- resp. Amortisationsfonds bestimmt (vergl. §§. 36. 42.).

§. 11.

Vorbehalt wegen Ausgabe neuer Serien von Pfandbriefen zu einem anderen Zinsfuß.

Dem Pfandbrief-Institute bleibt das Recht vorbehalten, neue Serien von Pfandbriefen zu einem anderen, als dem im §. 7. für dieselben bestimmten Zinsfuß zu emittiren. Falls von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird (vergl. §. 72.), haben die dem Institute neu beitretenden Mitglieder, welche die Darlehnsvaluta in Pfandbriefen der neuen Serie empfangen, dieselben mit mindestens einem halben Prozent mehr zu verzinsen, als die Pfandbriefe der neuen Serie Zinsen tragen.

Bereits dem Pfandbrief-Institute angehörigen Mitgliedern steht es in diesem Falle frei — ohne Innehaltung der im §. 5. Nr. 7. bestimmten Kündigungsfrist — gegen Rückzahlung des auf ihren Grundstücken für das Pfandbriefamt eingetragenen Darlehns in Pfandbriefen derjenigen Serie, in welcher sie die Valuta empfangen haben, und Rückgabe der zu diesen Pfandbriefen gehörigen, noch nicht fällig gewesenen Kupons und Talons die Beleihung in Pfandbriefen der neuen Serie zu beanspruchen, welche das Pfandbriefamt nach Maaßgabe der statutenmäßig vorgeschriebenen Sicherheit zu gewähren hat.

§. 12.

Sicherheiten und Rechte der Pfandbriefs-Inhaber.

Der Gesammtbetrag der auszufertigenden Pfandbriefe darf den Gesammtbetrag der dem Institute zustehenden hypothekarischen Kapitalforderungen nicht übersteigen.

Die Mitglieder der Direktion sind hierfür persönlich verantwortlich; bei jeder Kassenrevision muß der Beweis hierfür geführt werden, und der Magistratskommissarius (§. 60.), sowie die zu Kassenrevisionen deputirten Mitglieder des engeren Ausschusses (§. 64.), haben sich hiervon jährlich mindestens Ein Mal Ueberzeugung zu verschaffen, auch hierüber, sowie über die Art der gewonnenen Ueberzeugung, eine öffentliche Bekanntmachung in denjenigen Blättern zu erlassen, in welchen die Publikationen des Pfandbrief-Institutes erfolgen müssen.

§. 13.

Die Zinsen der Pfandbriefe werden halbjährlich an die Vorzeiger der fälligen, nicht verjährten Zinskupons von der Kasse des Pfandbriefamtes gezahlt.

§ 14.

Nach Ablauf der fünf Jahre, für welche die Kupons-Serie ausgegeben ist, und gegen Produktion des Talons wird die neue fünfjährige Serie der Kupons von der Kasse des Pfandbriefamtes verabfolgt, sofern nicht vorher von dem Besitzer des Pfandbriefes schriftlich Widerspruch erhoben worden ist, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Kupons-Serie an denjenigen erfolgt, welcher den Pfandbrief vorlegt.

Für diejenigen Pfandbriefe, welche bereits dem Amortisationsfonds überwiesen sind (§. 42.), sowie diejenigen, welche bereits zur Verloosung öffentlich aufgerufen sind (§. 43.), sowie endlich diejenigen, welche rechtskräftig amortisirt sind, findet die Ausreichung einer neuen Kupons-Serie nicht statt.

§. 15.

Den Inhabern der Pfandbriefe wird für alle aus diesen Schuldverschreibungen des Pfandbriefamtes entspringenden Forderungen mit dem Reservefonds des Institutes und mit den dem Pfandbriefamt bestellten Hypotheken Sicherheit gewährt, mit letzteren in der Art, daß der Pfandbrief-Inhaber, soweit die Befriedigung seiner fälligen Forderungen nicht sofort aus der Kasse des Pfandbriefamtes erfolgt, befugt ist, in Höhe der ihm zustehenden Forderung aus den dem Institut gehörigen Hypotheken-Aktivis sich diejenigen richterlich mit den Rechten eines Cessionars überweisen zu lassen, welche er auswählt. Alle Rechte, welche dem Institut gegen das Grundstück oder den Besitzer zugestanden haben, gehen hierdurch auf ihn über.

§. 16.

Verpflichtungen des Grundbesitzers und Rechte des Pfandbrief-Amtes, wenn der Reservefonds ausbleibende Zinszahlungen vorschießen muß.

Der Reservefonds soll bis auf Höhe von 10 Prozent der ausgefertigten Pfandbriefe gebracht werden (vergl. §. 40.).

Er hat die etwa ausbleibenden Zinszahlungen der Grundbesitzer vorzuschießen, und diese sind verpflichtet, von dergleichen Vorschüssen 5 Prozent Zinsen zu entrichten.

Außerdem ist die Direktion ermächtigt, gegen säumige Zinszahler von ihrem Kündigungsrecht (vergl. §. 29.) Gebrauch zu machen.

Aus dem Reservefonds sind außerdem zu bestreiten die etwaigen Kapitalausfälle, sowie, wenn der Verwaltungsfonds dazu nicht ausreicht, die Vorschüsse zur Beitreibung der dem Institute zustehenden Forderungen.

§. 17.

Grundsätze für die Feststellung des Werthes der zu beleihenden Grundstücke.

Die Feststellung des Werthes der bei dem Pfandbriefamt zur Beleihung angemeldeten Grundstücke (§. 4.) erfolgt nach dem Bauwerth der auf demselben befindlichen Gebäude und nach dem durchschnittlichen Jahresertrag der letzten zehn Jahre vor der Beleihung.

 §. 18.

§. 18.

Als Bauwerth ist die Feuerversicherungssumme anzunehmen, wenn zwei Bautechniker des Pfandbriefamtes bescheinigen, daß die Gebäude sich in baulichen Würden befinden, und daß ihr zeitiger Bauwerth der Feuerversicherungssumme noch entspricht.

Glaubt auch nur einer der beiden Bautechniker diese Bescheinigung versagen zu müssen, so muß, falls der Darlehnssucher bei seinem Antrage beharrt, auf seine Kosten durch die von dem Pfandbriefamt zu bestimmenden Sachverständigen eine vollständige neue Taxe aufgenommen werden. Diese Taxe unterliegt der Prüfung und Feststellung zweier von dem Vorsitzenden der Direktion bestimmter Techniker des Pfandbriefamtes, von denen ein jeder, ohne daß er von dem Gutachten des anderen Kenntniß erhält, sich motivirt darüber zu äußern hat:

1) ob er die Taxe für richtig hält, und, wenn nicht,

2) darüber, auf welchen geringeren Bauwerth er das Gebäude schätzt.

Wird die Frage ad 1. von beiden Technikern bejaht, und übersteigt die Taxe den Betrag der Feuerversicherungssumme, so bewendet es für die Feststellung des Bauwerths bei dieser letzteren.

Wird die Frage ad 1. auch nur von einem Techniker verneint und bleibt der von ihm bei Beantwortung der Frage ad 2. festgestellte Bauwerth hinter der Feuertaxe zurück, so ist der von dem Techniker festgestellte Bauwerth zu Grunde zu legen.

Wenn die Frage ad 1. von beiden Technikern verneint wird und die Schätzung beider hinter der Feuertaxe zurückbleibt, die beiden Gutachten aber in ihrem positiven Resultat differiren, so wird dasjenige bei Feststellung des Bauwerths zu Grunde gelegt, welches die geringere Schätzung enthält.

§. 19.

Der Ertrag des Gebäudes in den letzten zehn Kalenderjahren ist durch eine amtliche Bescheinigung der Servis- und Einquartierungs-Deputation nachzuweisen.

Von dem Durchschnittsertrage in den letzten zehn Jahren vor dem Antrage auf Beleihung werden abgezogen:

1) die auf dem Grundstücke lastenden Abgaben, Gebäude- und Haussteuer, Realsublevation und Feuerkassengeld, und zwar, sofern diese Abgaben ihrem Betrage nach nicht feststehen, nach dem zehnjährigen Durchschnitt;

2) die rubrica II. seines Hypothekenfoliums etwa eingetragenen onera perpetua an Kanon rc.;

3) für Unterhaltung und Miethsausfälle rc. vier Prozent.

Die übrigbleibende Ertragssumme wird mit fünf Prozent kapitalisirt und die so ge-

gefundene Kapitalssumme als der Ertragswerth der Bauwerthssumme hinzugerechnet.

Der Durchschnitt beider Summen stellt den Werth des Grundstücks dar.

§. 20.

Neu bebaute Grundstücke können nur in dem Falle beliehen werden, daß die auf denselben errichteten Gebäude seit fünf Jahren benutzt werden.

In diesem Falle ist die Direktion verpflichtet, bei Feststellung des Ertragswerthes von dem nur fünfjährigen Durchschnittsertrag einen Abzug zu machen, welcher je nach den Umständen auf fünf bis zehn Prozent arbitrirt werden darf.

§. 21.

Wenn die auf einem bereits bebauten Grundstücke vorhandenen Gebäude durch neue ersetzt worden sind, so darf die Beleihung eines solchen Grundstücks erst erfolgen, nachdem die neuen Gebäude fünf Jahre bewohnt sind, und es gilt auch in diesem Falle die Bestimmung des §. 20. Alinea 2.

War das Grundstück zu der Zeit, wo der Besitzer die bisher auf demselben befindlichen Gebäude ganz oder theilweise fortnimmt, um sie durch neue zu ersetzen (vergl. §. 25.), von dem Pfandbrief-Institut bereits beliehen, so findet die ganze oder theilweise Kündigung unter der Voraussetzung nicht statt, daß der Besitzer dem Institut eine, nach dem Verhältniß des Werthes der abzubrechenden Gebäude zu dem Werth der stehenbleibenden, von dem Pfandbriefamt zu bestimmende Kaution in Berliner Pfandbriefen bis zur Vollendung der neuen Gebäude bestellt und eine durch zwei Bauverständige des Pfandbriefamtes vorzunehmende Untersuchung dieser Gebäude ergiebt, daß die statutenmäßige Sicherheit nicht vermindert ist.

§. 22.

Wenn der auf einem Grundstücke vorhandene Gebäudekomplexus durch die Errichtung neuer Gebäude vermehrt wird, so ist die Berücksichtigung dieser neuen Gebäude bei der Feststellung des Grundstückswerthes erst zulässig, sobald dieselben seit fünf Jahren benutzt sind, und die Direktion ist verpflichtet, nach Ablauf der fünf Jahre bei der Feststellung des Grundstückswerthes von dem fünfjährigen Durchschnittsertrage der hinzugekommenen Gebäude einen Abzug zu machen, welcher je nach den Umständen auf fünf bis zehn Prozent arbitrirt werden darf.

§. 23.

Wenn die Hälfte des nach den vorstehenden Grundsätzen (§§. 18 — 22.) aus dem Durchschnitt des Bau- und Ertragswerthes ermittelten Grundstückswerthes drei Viertel des Bauwerthes übersteigt, so ist eine Beleihung nur bis auf Höhe von drei Vierteln des Bauwerthes zulässig.

§. 24.

Uebrigens ist die Direktion befugt, Anträge auf Beleihungen ganz zurückzuweisen, wenn sie dafür hält, daß nach der besonderen Natur oder Bestimmung des Grundstücks oder der Gebäude für die Beleihung eine genügende und dauernde Sicherheit nicht vorhanden sein würde.

Gegen die desfallsige Entscheidung der Direktion steht dem betheiligten Grundbesitzer der Rekurs an den Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Berlin und gegen dessen Entscheidung an den Minister des Innern zu.

§. 25.

Die Besitzer der vom Pfandbrief-Institut beliehenen Grundstücke sind verpflichtet, von jeder beabsichtigten baulichen Veränderung vier Wochen vor der Ausführung derselben dem Pfandbriefamte Anzeige zu machen.

§. 26.

Kontrole über die Fortdauer der statutenmäßigen Sicherheit.

Das Pfandbriefamt überwacht außerdem von Amtswegen die stetige Innehaltung der statutenmäßigen Sicherheit der ausgeliehenen Kapitalien.

Zu diesem Zwecke wird alle vier Jahre eine bauliche Revision der verpfändeten Grundstücke vorgenommen.

§. 27.

In welchen Fällen das Pfandbriefamt zu Kündigungen befugt ist.

Ergiebt sich bei diesen Revisionen oder sonst eine Verminderung des ursprünglich angenommenen Bauwerthes des Grundstücks, so ist das Pfandbriefamt die ganze oder theilweise Rückzahlung des Darlehns zu fordern berechtigt.

Glaubt der Besitzer, daß die Beschaffenheit des Grundstücks keine Veranlassung zur Kündigung gebe, so ist derselbe befugt, die Vornahme der Taxe auf seine Kosten zu verlangen. Der nach dem Resultate dieser Taxe und der in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 18. einer vorzunehmenden Prüfung derselben nicht mehr als statutenmäßig sichergestellt zu erachtende Theil des Darlehns ist von dem Grundbesitzer zurückzuzahlen.

§. 28.

Das Pfandbriefamt ist außerdem ermächtigt, sobald es Veranlassung hierzu zu haben glaubt, eine Revision des Ertragswerthes (§. 19.) beliehener Grundstücke eintreten zu lassen und nach dem Ergebniß derselben die ganze oder theilweise Rückzahlung des Darlehns zu fordern.

§. 29.

Außer in den Fällen des §. 27. und §. 28. ist das Pfandbriefamt befugt, die bewilligten Darlehne ganz oder theilweise zu kündigen, wenn

a) der Grundbesitzer die Zinsen nicht pünktlich (vergl. §. 5. Nr. 4.) bezahlt, oder

b) die

b) die Verpflichtung wegen Uebernahme der persönlichen Verbindlichkeit (§. 5. Nr. 6.) nicht erfüllt, oder

c) den statutenmäßigen Anordnungen der Direktion sich nicht fügt.

In dem Falle ad a. erlischt jedoch das Recht zur Kündigung, wenn der Grundbesitzer den von dem Rerservefonds geleisteten Vorschuß und die Zinsen desselben (§. 16.), sowie die sonst etwa dem Institut erwachsenen Kosten berichtigt, bevor das Pfandbriefamt von seinem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat.

§. 30.

Löschung der Seitens des Grundbesitzers geleisteten Rückzahlungen.

Im Falle vollständiger Rückzahlung des eingetragenen Darlehns (§. 5. Nr. 7., §§. 27. und 29.) ist dem Schuldner löschungsfähige Quittung Seitens des Pfandbriefamtes zu ertheilen. Bei geleisteten Partialzahlungen kann der Schuldner nur löschungsfähige Quittung über den durch Zahlung berichtigten Theil derselben fordern; er ist auf Grund dieser Quittung befugt, sowohl die bezahlte Summe löschen zu lassen, als auch über das derselben zustehende Pfandrecht, jedoch nur vorbehaltlich der dem Reste der hypothekarischen Forderung des Pfandbrief-Institutes bis zu dessen durch Amortisation erfolgender Tilgung verbleibenden Priorität zu disponiren.

Die Kosten der Löschung trägt stets der Grundbesitzer.

In welchen Fällen der Schuldner bei der im Wege der Amortisation erfolgenden Tilgung löschungsfähige Quittung über einen Theil des Darlehns verlangen kann, ist im §. 49. bestimmt.

§. 31.

Verpflichtung des Grundbesitzers, das eingetragene Darlehn während der Dauer der Amortisation zu verzinsen.

Das eingetragene Kapital — soweit darauf nicht in Gemäßheit des §. 30. und §. 49. Partialzahlungen oder Tilgungen in Folge der vom Pfandbriefamte ertheilten löschungsfähigen Quittungen abgeschrieben sind — muß während der ganzen Dauer der Amortisation und ohne Rücksicht auf die durch die Amortisation getilgten Beträge verzinst werden.

Das eingetragene Kapital ist vollständig getilgt, sobald der Antheil des Grundbesitzers am Reserve- und Amortisationsfonds (§§. 38. 46.) den Betrag desselben erreicht.

§. 32.

Fonds des Pfandbrief-Institutes und Rechte der Grundbesitzer an denselben.

Die Fonds des Institutes sind:

a) der Verwaltungsfonds,

b) der Reservefonds,

c) der Amortisationsfonds.

Behufs der Feststellung ihrer Rechte an diesen Fonds werden die Besitzer der bepfandbrieften Grundstücke in Jahresgesellschaften dergestalt getheilt, daß alle Grundbesitzer, deren Grundstücke in demselben Jahre bepfandbrieft worden sind, Eine Jahresgesellschaft bilden.

Die Rechte der Pfandbrief-Inhaber werden durch diese Eintheilung nicht berührt. Ihnen ist in Gemäßheit der im §. 15. getroffenen Bestimmung der gemeinsame Reservefonds verhaftet. Verluste, welche derselbe erleiden möchte, werden nicht von der Jahresgesellschaft, welcher der den Verlust veranlassende Grundbesitzer angehört, sondern von allen Jahresgesellschaften getragen.

§. 33.

Der Verwaltungsfonds wird gebildet:

a) aus den Meldegebühren (§. 4.),

b) aus den jährlich mit ein Viertel Prozent des eingetragenen Darlehns von den Grundbesitzern zu leistenden Beiträgen (§. 10.),

c) aus den außerordentlichen Einnahmen der Pfandbriefkasse.

§. 34.

Zu den außerordentlichen Einnahmen (§. 33. c.) gehören auch die Zinsen der disponiblen Bestände der Pfandbriefkasse, welche unbeschadet der Möglichkeit, dieselben jederzeit flüssig zu machen, von dem Pfandbriefamt zinsbar und sicher anzulegen sind.

§. 35.

Aus dem Verwaltungsfonds werden die personellen und sächlichen Kosten der Geschäftsverwaltung des Pfandbriefamtes bestritten.

Etwaige Ueberschüsse desselben sind an den Reservefonds abzuführen.

§. 36.

Der Reservefonds wird gebildet:

a) aus den Eintrittsgeldern, welche nach §. 5. Nr. 2. mit zwei Prozent des dargeliehenen Kapitals zu entrichten sind;

b) aus den jährlich mit ein Viertel Prozent des Darlehns von den Grundbesitzern zu leistenden Beiträgen (§. 10.), welche die Pfandbriefskasse sofort nach dem Eingang zum Reservefonds abzuführen hat;

c) aus den etwaigen Ueberschüssen des Verwaltungsfonds (§. 35. Alinea 2.);

d) aus den Zinsen der geleisteten Vorschüsse (§. 16.);

e) aus den Zinsen seiner eigenen Bestände.

§. 37.

Die Einnahmen des Reservefonds (§. 36.), welcher nach Maaßgabe des §. 3. auch zur Erwerbung von Grundstücken verwendet werden darf, sind in Berliner Pfandbriefen zinsbar anzulegen.

§. 38.

§. 38.

Am Schlusse eines jeden Jahres wird das Guthaben einer jeden Jahresgesellschaft (§. 32.) an dem vorhandenen Pfandbriefbestande nach Verhältniß der von einer jeden zu dem Reservefonds geleisteten Beiträge festgestellt und innerhalb einer jeden Jahresgesellschaft auf die zu derselben gehörigen Grundstücke nach Maaßgabe der auf denselben eingetragenen Darlehne vertheilt. Die baar vorhandenen Beträge unter 100 Thaler bleiben von der Vertheilung ausgeschlossen.

§. 39.

Sobald das Guthaben einer Jahresgesellschaft an dem Pfandbriefbestand des Reservefonds fünf Prozent der auf den Grundstücken derselben eingetragenen Darlehne erreicht hat, werden die von den Mitgliedern dieser Jahresgesellschaft jährlich mit ein Viertel Prozent des eingetragenen Darlehns (§. 36. b.) zu entrichtenden Beiträge dem Amortisationsfonds überwiesen.

§. 40.

Sobald der jährliche Abschluß (§. 38.) ergiebt, daß der Antheil einer Jahresgesellschaft an dem Pfandbriefbestande des Reservefonds zehn Prozent der auf den Grundstücken ihrer Mitglieder eingetragenen Darlehne erreicht hat, fließen die Zinsen von dem fortan nicht mehr wachsenden Antheile dieser Gesellschaft am Reservefonds zu Gunsten derselben zum Amortisationsfonds.

§. 41.

Wenn der im §. 40. vorgesehene Fall eintritt, so ist nach dem Abschluß des Verwaltungsfonds festzustellen, welcher Theil der etwaigen Ueberschüsse desselben denjenigen Jahresgesellschaften, deren Antheil am Reservefonds die Höhe von zehn Prozent erreicht hat, nach Verhältniß der von den Mitgliedern dieser Jahresgesellschaften zu dem Verwaltungsfonds geleisteten jährlichen Beiträge gutzuschreiben ist.

Dieser Theil der Ueberschüsse des Verwaltungsfonds fließt nicht zum Reservefonds, sondern zu Gunsten der betreffenden Jahresgesellschaften zum Amortisationsfonds.

§. 42.

Der Amortisationsfonds wird gebildet:

a) aus den mit ein halb beziehungsweise ein Viertel Prozent des Darlehns zu zahlenden Tilgungsbeiträgen der Grundbesitzer (§. 5. Nr. 3.);

b) aus den freiwilligen oder nothwendigen baaren Kapitalzahlungen der Grundbesitzer;

c) aus den Beiträgen derjenigen Jahresgesellschaften, welche nach §. 39. dem Amortisationsfonds zufließen.

Diese

Diese sind am Schlusse eines halben Jahres von der Pfandbriefkasse an den Amortisationsfonds abzuführen;

d) aus den etwaigen, zu Gunsten der Jahresgesellschaften demselben zufließenden Ueberschüssen des Reserve- (§. 40.) und des Verwaltungsfonds (§. 41.);

e) aus den Zinsen der getilgten Pfandbriefe.

Außerdem sind dem Amortisationsfonds zu überweisen diejenigen Pfandbriefe, welche von den Grundbesitzern bei Kapitalzahlungen an Zahlungsstatt gegeben werden (§. 11., §. 48.), und diejenigen, welche im Falle des §. 47. Alinea 2. aus dem Reservefonds entnommen werden.

§. 43.

Verloosung und Kündigung der zur Amortisation bestimmten Pfandbriefe.

Der am Schlusse eines halben Jahres nach §. 42. sich ergebende Bestand des Amortisationsfonds, soweit derselbe nicht in Pfandbriefen besteht und soweit er durch 100 theilbar, ist zur Einlösung von Pfandbriefen bestimmt.

Die mit diesem Bestande durch baare Zahlung zu tilgenden einzelnen Apoints werden durch das Loos bestimmt und den Inhabern zum 2. Januar resp. 1. Juli gekündigt.

Die Kündigung muß drei Monate vor dem Einlösungstermin erfolgen.

Sie geschieht durch dreimalige Insertion in die für die Bekanntmachungen des Pfandbriefamtes bestimmten öffentlichen Blätter. Die erste Bekanntmachung muß mindestens drei Monate, die letzte mindestens drei Wochen vor dem Zahlungstermin erfolgen.

§. 44.

Die gekündigten Pfandbriefe müssen zur Verfallzeit nebst den noch nicht fälligen Kupons in kursfähigem Zustande eingeliefert werden. Der Betrag der fehlenden Kupons wird von der Einlösungsvaluta in Abzug gebracht.

Die Valuta der nicht eingehenden Pfandbriefe bleibt bis nach Ablauf der zu denselben verabreichten Kupons-Serie im Gewahrsam des Vereins; diese Deposita werden zu Gunsten des Amortisationsfonds zinsbar angelegt und ihre Bestände, jedoch nur dem Kapitalbetrage nach, und nach Abzug der nicht beigebrachten Kupons, nach Ablauf dieser Zeit und falls die Einlösung nicht früher erfolgt ist, bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin eingezahlt, welches demnächst die Amortisation der nicht eingegangenen Pfandbriefe zu veranlassen hat. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Inhaber; sie sind aus der deponirten Masse zu entnehmen.

§. 45.

Vernichtung der eingelösten Pfandbriefe.

Die eingelösten, sowie die am 2. Januar resp. 1. Juli im Besitz des Amortisationsfonds befindlichen Pfandbriefe (§. 42.) sind mit den dazu gehörigen Kupons und Talons von der Direktion in Gegenwart des Magistratskommissarius (§. 60.) und zweier von dem engeren Ausschusse (§. 64.) zu deputirender Mitglieder desselben durch Feuer zu vernichten.

Ueber

Ueber die erfolgte Vernichtung ist Seitens des Pfandbriefamtes eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

§. 46.

Gutschreibung der amortisirten Pfandbriefe.

Die Summe der zu jedem Amortisationstermine ausgeloosten und angekündigten Pfandbrief-Forderungen, abzüglich desjenigen Betrages, welcher vermittelst der von den Grundbesitzern in baarem Gelde geleisteten Kapitalzahlungen getilgt worden ist (vergl. §. 48.), wird an jedem dieser Termine auf die einzelnen Jahresgesellschaften nach Verhältniß desjenigen, was eine jede von ihnen durch die jährlichen Amortisationsbeiträge ihrer Mitglieder und aus dem Reserve- und Verwaltungsfonds bis zum Verloosungstermine zum Amortisationfonds beigetragen hat, innerhalb einer jeden einzelnen Jahresgesellschaft aber auf die zu derselben gehörigen Grundstücke nach Verhältniß der auf denselben eingetragenen Darlehnsschuld vertheilt und jedem Grundstück der so repartirte Betrag gutgeschrieben.

§. 47.

In welchen Fällen dem Grundbesitzer sein Antheil am Reservefonds angerechnet wird.

Der Antheil eines bepfandbrieften Grundstücks an dem der betreffenden Jahresgesellschaft am Reservefonds zustehenden Guthaben (§. 38.) fällt, wenn der Schuldner angehalten wird, das Darlehn ganz oder theilweise zurückzuzahlen, stets ganz oder verhältnißmäßig an sämmtliche Jahresgesellschaften dergestalt zurück, daß dieser Antheil der nächsten zur Vertheilung kommenden Pfandbriefmasse zuwächst.

Bei freiwilligen Zurückzahlungen wird, wenn der Antheil des Grundstücks am Reserve- und Amortisationsfonds bereits 10 Prozent der auf demselben eingetragenen Darlehnssumme erreicht oder übersteigt, dem Ablösenden sein Antheil am Reservefonds ganz, oder bei Partial-Ablösungen verhältnißmäßig angerechnet, jedoch nur insoweit, als der in Betracht kommende Antheil durch 100 theilbar ist. Dieser Betrag desselben wird in Pfandbriefen aus dem Reservefonds entnommen und zur Tilgung verwendet.

§. 48.

Die Rückzahlungen gewährter Darlehne können in Pfandbriefen oder in baarem Gelde erfolgen.

Im Uebrigen ist außer dem Falle des §. 11. bei freiwilligen wie nothwendigen Rückzahlungen nach der Wahl des Schuldners Baarzahlung oder Angabe von nicht ausgeloosten Pfandbriefen an Zahlungsstatt zulässig.

Wird Baarzahlung gewählt, so wächst die zu zahlende Ablösungssumme dem der nächsten Ausloosung zu Grunde zu legenden Amortisationsfonds zu und der baar abzulösende Betrag der Pfandbriefschuld muß deshalb bis zum Einlösungstermine der gekündigten Pfandbriefe verzinst werden.

§. 49.

Wann und wie der Grundbesitzer über den amortisirten Theil seiner Schuld verfügen kann.

Sobald von dem im Hypothekenbuche eingetragenen Pfandbriefkapitale mindestens 10 Prozent amortisirt sind, kann auf Höhe der Summe, welche sich ergiebt, wenn

a) der amortisirte Betrag und

b) der

b) der Antheil des Grundstücks am Reservefonds,

jeder von beiden jedoch nur in soweit, als sie durch 100 theilbar sind, zusammengerechnet wird, von dem Besitzer des bepfandbrieften Grundstücks entweder Löschungsquittung oder Cession, vorbehaltlich der Priorität für den Ueberrest des Pfandbriefdarlehns, oder ein neues Pfandbriefdarlehn verlangt werden, dies letztere jedoch immer nur nach vorangegangener Revision und abermaliger Festsetzung des Werthes des Grundstücks.

§. 50.

Folgen dieser Verfügung in Betreff des Reserve- und Amortisationsfonds.

In beiden Fällen wird der in Anrechnung kommende Antheil am Reservefonds in Pfandbriefen aus demselben entnommen und zur Tilgung verwendet, während der durch 100 nicht theilbare Ueberrest zu Gunsten sämmtlicher Jahresgesellschaften der nächsten zur Vertheilung kommenden Pfandbriefmasse (§. 38.) zuwächst.

Der durch 100 nicht theilbare Ueberrest des amortisirten Betrages der Pfandbriefschuld wird ebenfalls auf sämmtliche Jahresgesellschaften mit der zunächst zu repartirenden Summe der ausgeloosten und gekündigten Pfandbriefe vertheilt.

§. 51.

Verpflichtungen des Grundbesitzers in Folge der Verfügung über den amortisirten Theil seiner Schuld.

In beiden Fällen — es mag Löschungsquittung resp. Cession über den getilgten Pfandbriefbetrag oder Krediterneuerung verlangt werden (§. 49.) — beginnt bezüglich des Ueberrestes der Pfandbriefschuld vom 1. Januar des laufenden Jahres ab die Amortisation und die Beisteuer zum Reservefonds (§. 5. Nr. 1.) von Neuem. Der Besitzer des bepfandbrieften Grundstücks scheidet also auch mit diesem Ueberreste seiner Pfandbriefschuld aus der früheren Jahresgesellschaft aus und tritt mit demselben in diejenige ein, welche eben in der Bildung begriffen ist.

Demnach hat derselbe,

a) wenn er Löschungsquittung verlangt, bezüglich des nicht zu quittirenden Betrages,

b) wenn er dagegen Krediterneuerung verlangt, bezüglich des ganzen im Hypothekenbuche eingetragenen Pfandbriefdarlehns,

urkundlich anzuerkennen und in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen:

daß er vom 1. Januar des laufenden Jahres ab die fünf Prozent Zinsen und den mit $\frac{1}{2}$ beziehungsweise $\frac{1}{4}$ Prozent des Darlehns zu leistenden Tilgungsbeitrag wie von einem ganz neu ausgefertigten Pfandbriefdarlehn in Gemäßheit der Bestimmung des §. 5. Nr. 2. und des §. 31. zu entrichten habe.

Außerdem ist der Besitzer des bepfandbrieften Grundstücks in beiden Fällen verpflichtet, auch die Beitrittsgebühren (§. 5. Nr. 1.) von Neuem zu zahlen.

§. 52.

Verwaltung und Vertretung des Berliner Pfandbrief-Instituts.

Die Angelegenheiten des Pfandbrief-Institutes werden unter Aufsicht des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Berlin, resp. seines Kommissars verwaltet, beziehungsweise kontrolirt durch

die Direktion,
den engeren Ausschuß,
den Ausschuß,
die Generalversammlung.

§. 53.

Die Direktion besteht aus einem Direktor und drei Räthen, von denen Einer (der Syndikus) die Qualifikation zum Richteramt besitzen muß. Sie vertritt unter dem Namen: »das Berliner Pfandbriefamt« das Berliner Pfandbrief-Institut in allen Rechtsgeschäften, auch in solchen, bei welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern.

§. 54.

Der Direktor leitet die Geschäfte des Pfandbriefamtes, führt bei den Berathungen der Direktion den Vorsitz und seine Stimme giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

In Abwesenheit und Behinderungsfällen wird er von dem Syndikus vertreten.

§. 55.

Die Direktion wird durch vier Bauverständige unterstützt, welche die Qualifikation für das höhere Baufach haben müssen.

Die Mitglieder der Direktion und die Bauverständigen dürfen unter einander nicht in solchem Grade verwandt oder verschwägert sein, daß dadurch nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihre Glaubwürdigkeit als Zeugen vor Gericht ausgeschlossen oder geschwächt würde.

§. 56.

Der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Berlin ernennt den Direktor und die Räthe des Pfandbriefamtes, sowie die Bauverständigen.

Er bestimmt die Höhe der Gehälter und die sonstigen Anstellungsbedingungen.

Die Anstellung des Direktors, der Räthe und der Bauverständigen darf höchstens auf die Dauer von zwölf Jahren erfolgen.

Pensionsansprüche dürfen weder den Mitgliedern der Direktion, noch den Bauverständigen, noch den Beamten des Pfandbriefamtes zugestanden werden.

§. 57.

Das erforderliche Personal an Subaltern- und Kassenbeamten wird nach Bedürfniß von der Direktion angestellt und die Anstellungsbedingungen von ihr festgestellt.

Zur Anstellung des Rendanten und Kontroleurs ist die Genehmigung des Magistrats einzuholen.

§. 58.

Sämmtliche Beamte, mit Einschluß der Direktionsmitglieder, können unter denselben Bedingungen, welche das Gesetz vom 21. Juli 1852., betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (Gesetz-Samml. S. 465.), vorschreibt, aus ihren Aemtern entlassen und resp. von denselben suspendirt werden.

In Gemäßheit der Bestimmungen des gedachten Gesetzes (§. 23. Nr. 2.) ist der Präsident der Königlichen Regierung zu Potsdam befugt, die Einleitung der Disziplinaruntersuchung zu verfügen und den Untersuchungskommissar zu ernennen.

Die Suspension erfolgt durch einen Beschluß der Königlichen Regierung zu Potsdam (§. 24. Nr. 2. a. a. O.).

Ueber die Entlassung entscheidet in den in dem gedachten Gesetze vorgeschriebenen Formen in erster Instanz die Königliche Regierung zu Potsdam, in zweiter Instanz das Königliche Staatsministerium.

In allen Fällen, wo das Gesetz vom 21. Juli 1852. die zwangsweise Pensionirung zuläßt (§. 88.), erfolgt vorbehaltlich des Rekurses an das Königliche Staatsministerium die einfache Entlassung durch die Königliche Regierung zu Potsdam.

Die Entlassung (Alinea 3. und 5.) hat zur Folge, daß alle dem Entlassenen vorher vertragsmäßig gewährten Ansprüche erlöschen.

In Betreff von Warnungen, Verweisen und Ordnungsstrafen finden ebenfalls die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852. Anwendung.

§. 59.

Der Direktor und die Räthe des Pfandbriefamtes, sowie die Bauverständigen werden nach der für den Diensteid mittelbarer Staatsbeamten vorgeschriebenen Eidesnorm bei ihrem Amtsantritt von dem Kommissarius des Magistrats (§. 60.), die Subaltern- und Kassenbeamten von dem Direktor in Eid und Pflicht genommen.

§. 60.

Der Magistrats-Kommissarius.

Der Vorsitzende des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Berlin ernennt aus den Mitgliedern desselben einen beständigen Kommissarius zur speziellen Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Pfandbriefamtes.

Dieser Kommissarius ist befugt, den Sitzungen der Direktion, des Ausschusses und der Generalversammlung beizuwohnen und jeden Beschluß, welcher nach

nach seiner Ansicht die Gesetze, das Statut oder die Interessen des Institutes verletzt, zu suspendiren.

Er hat, wenn er von dieser Befugniß Gebrauch gemacht hat, an den Magistrat zu berichten, welcher darüber entscheidet, ob der suspendirte Beschluß zur Ausführung gelangen soll.

Gegen die Entscheidung des Magistrats findet nur der Rekurs an den Minister des Innern statt.

§. 61.

Der Ausschuß und die Generalversammlung.

Der Ausschuß besteht aus Deputirten der Grundbesitzer.

Die Zahl der Deputirten soll der Anzahl der vorhandenen städtischen Feuersozietäts-Reviere entsprechen.

Die Generalversammlung besteht aus von den Grundbesitzern aus ihrer Mitte zu deputirenden Mitgliedern und es sollen in derselben die Besitzer der bepfandbrieften Grundstücke jedes Feuersozietäts-Revieres durch drei Deputirte vertreten sein.

§. 62.

Wahlen der Grundbesitzer für den Ausschuß und für die Generalversammlung.

In jedem der städtischen Feuersozietäts-Reviere wird von den Besitzern der in demselben bepfandbrieften Grundstücke aus deren Mitte ein Deputirter und ein Stellvertreter zum Ausschuß und drei Deputirte und drei Stellvertreter zur Generalversammlung gewählt.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Für die während dieser Zeit etwa ausscheidenden Deputirten sind die Stellvertreter einzuberufen.

§. 63.

Die Wahl wird von dem Magistrat angeordnet und in jedem Reviere durch einen von ihm zu bestimmenden Gemeindebeamten geleitet, welcher einen Protokollführer aus der Zahl der stimmberechtigten Grundbesitzer zuzuziehen hat. Sie geschieht in der Art, daß jeder der erschienenen Wähler in dem ersten Wahlakt einen Stimmzettel mit dem Namen zweier von ihm für den engeren Ausschuß zum Deputirten und Stellvertreter bestimmten Kandidaten, in dem zweiten Wahlakt einen Stimmzettel mit dem Namen von sechs von ihm für die Generalversammlung zu Deputirten und Stellvertretern bestimmten Kandidaten abgiebt.

Von denjenigen beiden Kandidaten, welche in dem ersten Wahlgang die absolute Mehrheit und die meisten Stimmen erhalten haben, ist der, welcher weniger Stimmen wie der andere erhalten, als zum Stellvertreter berufen zu betrachten.

Von denjenigen sechs Kandidaten, welche im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit und die meisten Stimmen erhalten haben, sind die drei, welche unter diesen sechs Kandidaten die meisten Stimmen erhalten haben, als zu Deputirten bei der Generalversammlung, die drei, welche jenen in der Stimmenzahl am nächsten kommen, als zu deren Stellvertretern gewählt zu betrachten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ist bei dem ersten Skrutinium eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist zu einer engeren Wahl zu

zu schreiten, auf welche von den Kandidaten, die die mehrsten Stimmen erhalten, doppelt so viel Kandidaten zu bringen sind, als Stellen noch zu besetzen sind.

Das Wahlrecht muß in Person geübt werden; nur die Vertretung der Ehefrauen durch ihre Ehemänner, der Minderjährigen durch die Väter und Vormünder und der moralischen Personen durch eigends zu bestellende Bevollmächtigte ist zulässig.

Die Einladung zu den Wahlen erfolgt durch die für die Bekanntmachungen des Pfandbriefamtes (§. 70.) bestimmten Zeitungen.

§. 64.

Der engere Ausschuß.

Der Ausschuß erwählt aus seiner Mitte einen engeren Ausschuß von sechs Mitgliedern. Dieser engere Ausschuß tritt regelmäßig alle drei Monate unter dem Vorsitz des Magistratskommissarius zusammen. Er ist durch denselben in Kenntniß von den Geschäfts- und Kassenverhältnissen zu erhalten und hat den ordinairen und extraordinairen Kassenrevisionen durch die von ihm zu denselben zu deputirenden Mitglieder beizuwohnen. Er hat die Beschlüsse des weiteren Ausschusses über den Etat und die Rechnung vorzubereiten.

§. 65.

Versammlungen und Kompetenz des weiteren Ausschusses.

Der weitere Ausschuß tritt jährlich zu einer Sitzung zusammen.

Er ertheilt

a) die Decharge über die Rechnung und regulirt die Etats.

Der erste Etat wird von der Direktion unter Genehmigung des Magistratskommissarius festgestellt. Er bleibt in Kraft bis zum Beschlusse des zuerst einzuberufenden Ausschusses;

b) Beschwerden über die Direktion in materieller und formeller Beziehung ist er anzunehmen befugt und sie, mit seinem Gutachten begleitet, dem Magistratskommissarius unter Vorbehalt des Rekurses an den Magistrat zur Entscheidung vorzulegen;

c) er hat das Recht zu Vorschlägen auf Abänderungen des Statuts;

d) er nimmt den über die Verwaltung des ganzen Institutes jährlich von der Direktion zu erstattenden Bericht in Empfang.

Die etwaigen Bemerkungen über denselben hat er zur weiteren Veranlassung an den Magistratskommissarius gelangen zu lassen.

§. 66.

Die Beschlüsse des Ausschusses (§. 65.) werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des den Jahren nach ältesten Mitgliedes den Ausschlag. Sie sind durch den Kommissarius dem Magistrat zur Kenntnißnahme resp. Bestätigung vorzulegen.

§. 67.

§. 67.

Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt. Zusammentritt der Generalversammlung.

Eine außerordentliche Berufung derselben kann durch den Magistrat erfolgen. Sie muß erfolgen, wenn der Ausschuß dies beantragt.

Die Berufung erfolgt Seitens des Magistrats durch die für die Bekanntmachungen des Pfandbriefamtes bestimmten Blätter. Ihr wird ein von der Direktion erstatteter schriftlicher Bericht über die gesammte Lage des Institutes und der zu ihrer Beschlußnahme gestellten Vorlagen erstattet.

§. 68.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden vom Magistratskommissarius dem Magistrate eingereicht, welcher dieselben, sofern sie Aenderungen des Statutes bezwecken (§. 72.), dem Minister des Innern mittelst gutachtlichen Berichts vorzulegen hat.

§. 69.

Dem Magistratskommissarius steht jederzeit frei, von dem gesammten Geschäftsgange Kenntniß zu nehmen, sämmtliche Akten und Bücher einzusehen und die Kassen zu revidiren. Der Magistrats-Kommissarius bildet die erste Instanz in Beschwerdesachen.

Beschwerden sowohl über die Verwaltung und den Geschäftsgang, als auch über Mitglieder der Direktion werden von ihm geprüft und erledigt.

Von seinen Anordnungen findet die Berufung an den Magistrat im Wege der Beschwerde statt.

Gegen die Entscheidung des Magistrats steht dem Beschwerdeführer der Rekurs an den Minister des Innern offen.

§. 70.

Die Blätter, durch welche die öffentlichen Bekanntmachungen des Vereins erfolgen müssen, sind: Organe für die öffentlichen Bekanntmachungen.

1) der Königlich Preußische Staatsanzeiger,
2) die National-Zeitung,
3) die Börsen-Zeitung,
4) die Vossische Zeitung,
5) die Spenersche Zeitung und
6) die Bank- und Handels-Zeitung.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, so bestimmt die Direktion dasjenige Blatt, welches an dessen Stelle treten soll und macht die getroffene Wahl in den bisher benutzten Blättern bekannt.

§. 71.

Die nöthigen Geschäftsreglements werden, bis das Pfandbriefamt vollstän- Geschäfts-Reglements.

ständig organisirt ist, von dem Magistrate, demnächst von der Direktion nach vorgängiger Genehmigung derselben durch den Magistrat erlassen.

§. 72.

Abänderung der Statuten.

Abänderungen dieses Statutes, wozu auch die im §. 7. vorgesehene Abänderung des Zinsfußes der Pfandbriefe gehört, sind von der Generalversammlung zu beschließen. Sie bedürfen der Genehmigung des Staates.

§. 73.

Uebergangs-Bestimmungen.

Bis die Organisation des Pfandbriefamtes in Gemäßheit dieses Statutes zur Ausführung gelangt ist, verwaltet eine von dem Magistrate interimistisch einzusetzende Direktion die Geschäfte des Pfandbrief-Institutes.

Die interimistisch vom Magistrate eingesetzte Direktion hat alle Rechte und Pflichten, welche in diesem Statute dem Berliner Pfandbriefamte beigelegt sind.

Sie vollzieht ihre Verfügungen und die Ausfertigung von Pfandbriefen unter der Firma: „Das Berliner Pfandbriefamt."

§. 74.

Während dieses Interimistikums (§. 73.) werden die Geschäfte der Bauverständigen und der Unterbeamten durch die von dem Magistrate für die Uebernahme derselben zu bestimmenden Personen versehen.

Die denselben zu gewährenden Remunerationen und die von den Kassenbeamten zu bestellenden Kautionen werden von dem Magistrate festgestellt.

Die Dokumente des Pfandbrief-Institutes werden bis dahin, wo das Pfandbriefamt im Besitze eigener dazu geeigneter Lokalitäten sein wird, in dem Depositorium des Magistrats asservirt.

§. 75.

Die Geschäftskosten, soweit sie vorläufig aus den Beiträgen der dem Pfandbrief-Institute beigetretenen Grundbesitzer zum Verwaltungsfonds nicht bestritten werden können, schießt die Stadt-Hauptkasse vor.

Sie sind derselben aus dem Verwaltungsfonds des Pfandbrief-Institutes zu erstatten, sobald die laufenden Einnahmen desselben die laufenden Ausgaben übersteigen.

Bevor die Vorschüsse der Stadt-Hauptkasse nicht vollständig getilgt sind, können Ueberschüsse aus dem Verwaltungsfonds an den Reservefonds (§. 35.) nicht abgeführt werden.

A.

A.

Berliner Pfandbrief

über

.... **Thaler**

Littr. ..... № .....

Das Berliner Pfandbrief-Institut schuldet dem Inhaber dieses Pfandbriefes die Summe von .... Thalern, welche in Gemäßheit der Statuten des Berliner Pfandbrief-Institutes mit vier und einem halben Prozent für das Jahr verzinst wird.

Der Pfandbrief ist von Seiten des Gläubigers unkündbar. Er kann von Seiten des Pfandbriefamtes nur in Folge vorausgegangener Ausloosung Behufs der statutenmäßigen Amortisation und nach vorangegangener dreimonatlicher Kündigung zum Nennwerth eingelöst werden. Die Kündigung geschieht durch die für die Bekanntmachungen des Pfandbriefamtes bestimmten öffentlichen Blätter.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt nur gegen Beibringung der besonders ausgefertigten Zinskupons.

Berlin, den ..ten Januar 18..

(Trockenes Siegel.)

Das Berliner Pfandbriefamt.

(Drei Unterschriften.)

Eingetragen in das Pfandbriefbuch
Fol. ..... № .....

N. N.
Buchhalter.

B.

B.

Zins-Kupon № ......

des

Berliner Pfandbriefes

Littr. .... № ....

über

.... **Thaler.**

Inhaber dieses empfängt am .... die halbjährlichen Zinsen des obenbezeichneten Pfandbriefes mit .... Thalern von der Kasse des unterzeichneten Pfandbriefamtes.

Berlin, den ..ten Januar 18..

Das Berliner Pfandbriefamt.

(Trockenes Siegel.)

N. N.,
Buchhalter.

Dieser Zinskupon verjährt in vier Jahren, vom 31. Dezember des Jahres an gerechnet, in welches der Zahlungstag fällt.

C.

Talon

zu dem

Berliner Pfandbrief

Littr. .... № ......

über

.... **Thaler.**

Der Vorzeiger dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für den vorstehend bezeichneten Pfandbrief neu auszufertigenden Zins-Kupons für fünf Jahre, vom .... bis ...., sofern dagegen Seitens des Inhabers des Pfandbriefes nicht vorher schriftlicher Widerspruch bei dem Pfandbriefamte eingereicht ist.

Berlin, den ..ten Januar 18..

Das Berliner Pfandbriefamt.

N. N.,
Buchhalter.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).